

....., den .....

An die  
Gemeinde Pfronten  
Bauamt  
Allgäuer Straße 6

87459 Pfronten

**Fax: 08363/698-55**

**ANTRAG**

auf Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund (gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG i.V.m. der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pfronten vom 31.07.1981.

Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

- die Aufstellung eines Baugerüstes (ca. .... m<sup>2</sup>)
- das Anbringen von Warenautomaten
- das Aufstellen von Maschinen (Bagger Kräne, Bauwagen usw. – ca. .... m<sup>2</sup>)
- das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.)
- das Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial usw.)
- Aufgraben zum Verlegen von Leitungen (Wasser, Kanal, Strom usw.)

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen.

Ferner wird gebeten, die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und eine etwa erforderliche verkehrsrechtliche Erlaubnis zu diesem Vorhaben bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken.  
Durchschläge dieses Antrages lege ich bei.

Bezeichnung der Verkehrsfläche .....  
(z.B. Allgäuer Straße v.Hs.Nr.11) .....

Aufstellungs- oder Ablagerungsort .....  
(auch benötigte Fläche – m<sup>2</sup>) .....

Zweck/Grund der Aufstellung/  
Ablagerung/Aufgrabung .....

Beginn: .....

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung: .....

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

.....  
Unterschrift

## Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als es unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und bei Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Wenn mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind:
  - a) Ist der Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, wie die Deutsche Telekom, Elektrizitätswerk Reutte, Erdgas Schwaben, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
  - b) Muss die Haftung für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung übernommen werden.
  - c) Ist beim Wiederauffüllen der Baugrube sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich zu beseitigen.
  - d) Sind sobald sich die Wiedereinfüllung genügend gesetzt hat, unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wieder anzubringen. Später eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
  - e) Behält sich der Träger der Straßenbaulast (Gemeinde Pfronten) vor, für die durch die Straßenaufgrabungen bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder Auflagen nach Ziff. 5 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.